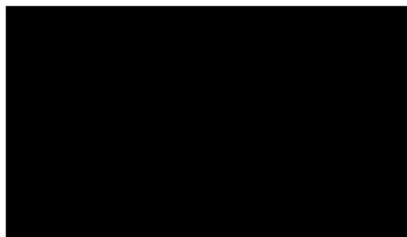




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 3

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 31. Januar 2024

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Abgabenachricht**

BEZUG Ihre Anfrage vom 11. Januar 2024

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 3 - PR 1200/24/10007**

DOK **2024/0094462**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer Nachricht vom 11. Januar 2024 wenden Sie sich ans BMF und stellen unter dem Betreff „Nutzung von Büromaterialien und Papier im Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2023“ mit dem nachfolgenden Vorbringen einen Antrag u. a. nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

hiermit bitte ich Sie, mir folgende Informationen zum Büromaterial in Ihrem Ministerium zukommen zu lassen:

- Wie hoch waren die Ausgaben für Büromaterialien im Jahr 2023?*
- Wie viel Papier (in kg/t) wurden im Jahr 2023 verbraucht?*
- Wie hoch waren die Ausgaben für Papier im Jahr 2023?“*

Nach den für die Bearbeitung Ihres Antrags hier zugrunde gelegten Regelungen des IFG hat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen

Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Mit Ihrem eingangs wiedergegebenen Antrag begehren Sie keinen Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG. Vielmehr wünschen Sie die Beantwortung von Sachfragen; in dem von Ihnen dargestellten Zusammenhang mithin konkret nachfolgend:

- Wie hoch waren die Ausgaben für Büromaterialien im Jahr 2023?*
- Wie viel Papier (in kg/t) wurden im Jahr 2023 verbraucht?*
- Wie hoch waren die Ausgaben für Papier im Jahr 2023?*

Die Beantwortung dieser Sachfragen ist nach dem IFG nicht geschuldet. Bereits aus diesem Grund wäre Ihr IFG-Antrag daher abzulehnen.

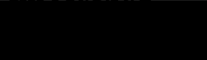
Ihr Anliegen habe ich aber an das für Bürgeranfragen zuständige Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog im BMF weitergeleitet, das in eigener Zuständigkeit über das Ob und Wie der weiteren Bearbeitung entscheidet.

Hinweis:

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Abgabennachricht. Falls Sie dennoch eine förmliche Bescheidung Ihrer Anfrage nach dem IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum **11. März 2024**; sollte ich bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, wird der Vorgang in dem für IFG-Anfragen zuständigen Referat V B 3 im BMF als erledigt zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.